

# Zertifizierung

## Standardverfahren

Gültig ab: 16.12.2021

Verteiler: Öffentlich

Certifier for



**FAIRTRADE**  
INTERNATIONAL



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Zweck dieses Dokuments .....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Pflichten .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Geltungsbereich der Fairtrade-Zertifizierung .....</b>	<b>4</b>
4.1	<b>Geltungsbereich der Fairtrade-Zertifizierung für Produzenten und Händler</b>	<b>4</b>
4.1.1	Geltungsbereich der Zertifizierung für bestimmte Produktkategorien .....	5
4.2	<b>Geltungsbereich der Zertifizierung für Einheiten oder Subunternehmer</b>	<b>5</b>
4.2.1	Dienstleistungen zusätzlicher Einheiten im Geltungsbereich der Zertifizierung.....	6
4.2.2	Dienstleistungen von Einheiten, die nicht in den Geltungsbereich der Zertifizierung fallen.....	7
4.2.3	Geltungsbereich der Zertifizierung für eigene zusätzliche Einheiten von Produzentenorganisationen .....	8
<b>5</b>	<b>Zertifizierungszyklus .....</b>	<b>10</b>
5.1	3-Jahres-Zertifizierungszyklus für Produzenten und Händler .....	10
5.2	6-Jahres-Zertifizierungszyklus für Kleinlizenznehmer .....	11
5.3	Zertifizierungszyklus für zusätzliche Einheiten.....	11
<b>6</b>	<b>Zertifikat .....</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Handelserlaubnis.....</b>	<b>11</b>
7.1	Händler.....	12
7.2	Produzentenorganisationen.....	12
<b>8</b>	<b>Fairtrade-Audit.....</b>	<b>12</b>
8.1	Terminplanung und Vorbereitung des Audits .....	12
8.2	Durchführung des Audits .....	12
8.3	Abschlussbesprechung .....	13
<b>9</b>	<b>Evaluierung und Zertifizierung .....</b>	<b>13</b>
<b>10</b>	<b>Zertifizierungssanktionen .....</b>	<b>14</b>



<b>10.1 Entzug/Außerkraftsetzung der Handelserlaubnis oder Ablehnung der Zertifizierung .....</b>	<b>15</b>
<b>10.2 Suspendierung der Handelserlaubnis oder des Zertifikats.....</b>	<b>15</b>
<b>10.3 Dezertifizierung .....</b>	<b>15</b>
10.3.1 <b>Sofortige Dezertifizierung .....</b>	<b>16</b>
10.3.2 <b>Dezertifizierung/Ablehnung der Zertifizierung in Verbindung mit einem Moratorium für die erneute Bewerbung .....</b>	<b>16</b>
<b>11 Strafbzahlungen.....</b>	<b>16</b>
<b>12 Einspruchsrecht .....</b>	<b>17</b>
<b>13 Erneute Bewerbung nach Dezertifizierung .....</b>	<b>17</b>
<b>14 Erweiterung des Geltungsbereichs von Zertifizierungen .....</b>	<b>17</b>
<b>15 Konformitätskriterien .....</b>	<b>18</b>
<b>16 Offizielle Sprachen und Übersetzungen in Audits .....</b>	<b>19</b>
<b>17 Bezugsdokumente.....</b>	<b>19</b>

## 1 Zweck dieses Dokuments

Das Standardverfahren beschreibt das Zertifizierungssystem von FLOCERT, das auf den Richtlinien der ISO-Norm 17065 beruht, und die zugrunde liegenden Regeln und Grundsätze wie den Geltungsbereich der Zertifizierung, den Zertifizierungszyklus, das Konzept der Konformitätskriterien und der Zertifizierungssanktionen. Darüber hinaus gibt es einen Überblick über das Audit- und Zertifizierungsverfahren.

## 2 Geltungsbereich

Dieses Standardverfahren gilt für alle an der FLOCERT-Zertifizierung beteiligten Parteien wie FLOCERT-Mitarbeiter, Auditoren, bereits Fairtrade-zertifizierte Kunden und Unternehmen, die eine Fairtrade-Zertifizierung anstreben.

## 3 Pflichten

Unternehmen, die eine Fairtrade-Zertifizierung anstreben, sind verpflichtet, alle Anforderungen der für sie geltenden Fairtrade-Standards einzuhalten und dies nachzuweisen. FLOCERT ist dafür verantwortlich zu beurteilen, ob die vorgelegten Nachweise ausreichen, um die Einhaltung der Anforderungen zu bestätigen. Ohne hinreichende Nachweise oder bei Nichteinhaltung der Anforderungen darf das Unternehmen die Fairtrade-Zertifizierung nicht erhalten bzw. behalten. Die endgültige Entscheidung darüber, ob die Zertifizierungsvoraussetzungen erfüllt sind, liegt bei FLOCERT.

Darüber hinaus ist das Unternehmen, das eine Fairtrade-Zertifizierung anstrebt, zur Einhaltung des Zertifizierungsvertrags verpflichtet. Eine wesentliche Verletzung dieses Vertrags (z. B. die Nichtzahlung der Zertifizierungsgebühren) kann zu einer Dezertifizierung führen, und eine wirksame Dezertifizierung zieht die Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung nach sich.

## 4 Geltungsbereich der Fairtrade-Zertifizierung

Der Geltungsbereich der Zertifizierung definiert, welche Unternehmen gemäß den Fairtrade-Standards für Produzenten und Händler (<https://www.fairtrade.net/standard>) zertifiziert werden oder in die Zertifizierung eines anderen Unternehmens einbezogen werden müssen.

### 4.1 Geltungsbereich der Fairtrade-Zertifizierung für Produzenten und Händler

Die folgenden Unternehmen müssen bei FLOCERT zertifiziert sein:

- Organisationen, die ein Fairtrade-Produkt anbauen oder abbauen.
- Unternehmen, die unmittelbar bei Produzenten einkaufen und/oder für die Zahlung bzw. Übermittlung des Fairtrade-Preises oder der Fairtrade-Prämie zuständig sind.
- Unternehmen, die ein Fairtrade-Produkt kaufen und verkaufen, bevor und bis zu dem Zeitpunkt, an dem das Produkt seine endgültige Verpackung erhält und ein Fairtrade-Siegel trägt.
- Alle Unternehmen, die ein Produkt wie vorstehend kaufen, um es neu zu verpacken.

### 4.1.1 Geltungsbereich der Zertifizierung für bestimmte Produktkategorien

Der Geltungsbereich für bestimmte Produktkategorien unterscheidet sich leicht:

Produkt	Unternehmen im Geltungsbereich der Zertifizierung
<b>Verderbliche Produkte (frisches Obst, Bananen, Blumen)</b>	<p><b>a) Beim Verkauf in der nördlichen Hemisphäre:</b> Unternehmen bis einschließlich zum Importeur. Falls die Verpackung und Neuverpackung von Unternehmen übernommen werden, die dem Importeur nachgelagert sind, müssen diese ebenfalls Fairtrade-zertifiziert sein. (Ausnahme: Floristen und Einzelhändler). Reifebetriebe, die keine Neuverpackung vornehmen, fallen nicht in den Geltungsbereich. In diesen Fällen gehören Reklamationen nur dann zum Geltungsbereich der Zertifizierung, wenn sie von einer durch FLOCERT zertifizierten Einheit weitergeleitet werden.</p> <p><b>b) Beim Verkauf in Erzeugerländern</b> die Akteure bis einschließlich des für die Zahlung von Preis und Prämie zuständigen Unternehmens.</p>
<b>Baumwolle</b>	<p><b>a) Fairtrade-Baumwolle:</b> Alle Unternehmen bis zu dem Punkt, an dem das Produkt geschnitten/hergestellt/zugeschnitten und gekennzeichnet wird, benötigen eine Zertifizierung. Für das Bedrucken bereits entsprechend gekennzeichnete Produkte aus Fairtrade-Baumwolle ist keine Zertifizierung notwendig.<sup>1</sup></p> <p><b>b) Baumwolle aus einem Fairtrade-Beschaffungsprogramm (FSI-Baumwolle):</b> Unternehmen, die am Fairtrade-Beschaffungsprogramm für Baumwolle teilnehmen, benötigen eine Zertifizierung bis einschließlich auf Ebene der Spinnerei. Nachfolgende Einheiten in der Lieferkette müssen „Fairtrade-verifiziert“ sein.</p>
<b>Produkte in Endverpackung und mit Fairtrade-Siegel, die aus den Erzeugerländern importiert werden</b>	<p>Händler, die aus den Erzeugerländern importierte Produkte in Endverpackung und mit Fairtrade-Siegel direkt bei der Produzentenorganisation (und/oder bei Einkäufern im Ursprungsland) kaufen, benötigen eine Zertifizierung, wenn sie für die Zahlung des Fairtrade-Preises und der Fairtrade-Prämie, Reklamationen, Verträge mit Produzenten, Vorfinanzierung und Verpackung/Neuverpackung bis hin zu verbrauchsfertigen Packungen verantwortlich sind.</p> <p>Produzentenorganisationen, die gleichzeitig Lizenznehmer sind, benötigen keine Zertifizierung nach dem Standard für Händler, solange sie ausschließlich ihr eigenes fertiges und gekennzeichnetes Produkt verkaufen.</p>

Die folgenden Einheiten müssen in die Zertifizierung des zertifizierten Unternehmens einbezogen werden; sie werden auf dem Fairtrade-Zertifikat angegeben, fakturiert und regelmäßigen Audits unterzogen: angeschlossene Unternehmen, Partner bei einer Händler-Gemeinschaftszertifizierung und zusätzliche Einheiten.

### 4.2 Geltungsbereich der Zertifizierung für Einheiten oder Subunternehmer zertifizierter Kunden

Produzenten oder Händler, die in den Geltungsbereich der Zertifizierung fallen, können Einheiten wie Lager- oder Verarbeitungsstätten besitzen oder als Subunternehmer beschäftigen, die mit dem Fairtrade-Produkt

<sup>1</sup> Für eine Bestickung/Beflockung, die auf ein verbrauchsfertiges Produkt aufgebracht wird, gilt diese Regelung nicht. In diesem Falle muss das Unternehmen zertifiziert sein.

befasst sind, ohne rechtlich betrachtet dessen Eigentümer zu sein. Einige davon, die sogenannten „zusätzlichen Einheiten“ müssen in die Zertifizierung einbezogen werden und sind auf dem Zertifikat angegeben, werden fakturiert und Audits unterzogen. Andere Einheiten fallen nicht in den Geltungsbereich der Zertifizierung.

Eine **zusätzliche Einheit** ist ein Unternehmen oder eine juristische Person, das/die rechtlich betrachtet nicht Eigentümer des Fairtrade-Produkts ist, aber in den Geltungsbereich der Zertifizierung fallende Dienstleistungen erbringt (siehe nachstehende Tabelle). Bestimmte Dienstleistungen gehören nicht zum Geltungsbereich der Zertifizierung (siehe nachstehende Tabelle). Einheiten, die diese Dienstleistungen erbringen, gelten nicht als zusätzliche Einheiten.

Damit FLOCERT ein Audit der zusätzlichen Einheiten durchführen kann, die nicht dem zertifizierten Kunden gehören, aber in den Geltungsbereich der Zertifizierung fallen, müssen zertifizierte Kunden einen Vertrag mit allen Subunternehmern im Geltungsbereich der Zertifizierung haben.<sup>2</sup>

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick, welche Einheiten in den Geltungsbereich der Zertifizierung fallen. Maßgeblich hierfür ist die Organisationsform des Kunden und die von der Einheit ausgeführte Aktivität/erbrachte Dienstleistung. Bei Händlern wird zwischen folgenden Fällen unterschieden:

- Händler für Produkte mit Mengenausgleich (Kakao, Tee, Zucker, Fruchtsaft) und
- Händler für Produkte, für die laut den Fairtrade-Standards die physische Nachverfolgbarkeit vorgeschrieben ist (alle mit Ausnahme der im vorstehenden Punkt aufgeführten Produkte) oder die mit Produkten mit Mengenausgleich und freiwilliger physischer Nachverfolgbarkeit (FPN) handeln.

#### 4.2.1 Dienstleistungen zusätzlicher Einheiten im Geltungsbereich der Zertifizierung

Organisationform des Kunden	Von der eigenen Einheit/vom Subunternehmer ausgeführte Aktivitäten/erbrachte Dienstleistungen	Umfang des Audits <sup>3</sup>	Beispiele
<b>Produzent</b>	Subunternehmer für Lagerung und Verarbeitung; Eigene zusätzliche Einheiten für Lagerung und Verarbeitung, wie in Kapitel 1.1.1 definiert	<u>Subunternehmer:</u> Nachverfolgbarkeit und bestimmte Umweltkriterien  <u>Eigene Verarbeitungs-/Lagereinrichtungen:</u> Alle Anforderungen des geltenden Standards bezüglich Nachverfolgbarkeit, Umweltschutz und Arbeitsbedingungen.	- Trockenanlagen - Lager - Packstationen - Verarbeitungseinrichtungen

<sup>2</sup>Konformitätskriterium: Es besteht ein Vertrag mit jeder zusätzlichen Einheit im Geltungsbereich der Zertifizierung, die sich nicht vollständig im Eigentum des Hauptunternehmers befindet. Dieser Vertrag schreibt die Einhaltung des jeweiligen Fairtrade-Standards vor und besagt, dass FLOCERT berechtigt ist, Vor-Ort-Audits der zusätzlichen Einheit durchzuführen (dies gilt nicht für Einheiten, die nicht in den Geltungsbereich der Zertifizierung fallen oder über ihre eigene FLOCERT-Zertifizierung verfügen).

<sup>3</sup>Nähere Informationen zu den anwendbaren Kriterien sind der Liste der relevanten Konformitätskriterien zu entnehmen.

<b>Händler für physisch nachverfolgbare Produkte und Händler für Produkte mit Mengenausgleich und FPN</b>	Schüttgutlagerung in Behältern oder Silos, Neuverpackung, Verarbeitung	Nachverfolgbarkeit (physisch und auf Dokumenten), das Kapitel „Produktion“ (überwiegend reaktiv)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schüttgutlagerung in Behältern oder Silos</li> <li>- Kaffee, Gewürze, Reis, Nüsse als Massenware (keine Beutel),</li> <li>- Frisches Obst für die Verarbeitung,</li> <li>- Neuverpackung aus Big Bags oder Ähnlichem als gekennzeichnetes Endprodukt,</li> <li>- Mischung von Kaffee (aus Big Bags in Big Bags/als Massenware)</li> </ul>
<b>Händler für Produkte mit Mengenausgleich ohne FPN</b>	Verarbeitung eines Mischprodukts	Nachverfolgbarkeit auf Dokumenten, das Kapitel „Produktion“ (überwiegend reaktiv)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verarbeitung von Schokolade</li> <li>- Müsli</li> <li>- Aromatisierter Tee</li> <li>- Süßigkeiten</li> <li>- Alle Mischsäfte wie Multivitaminmischungen usw.</li> </ul>

Bestimmte Einheiten, die mit dem Fairtrade-Produkt befasst sind, ohne rechtlich betrachtet dessen Eigentümer zu sein, fallen nicht in den Geltungsbereich der Zertifizierung. Diese Einheiten werden weder auf dem Zertifikat angegeben, noch fakturiert oder Audits unterzogen und gelten daher nicht als zusätzliche Einheiten.

#### 4.2.2 Dienstleistungen von Einheiten, die nicht in den Geltungsbereich der Zertifizierung fallen

<b>Organisationform des Kunden</b>	<b>Von der eigenen Einheit/vom Subunternehmer ausgeführte Aktivitäten/erbrachte Dienstleistungen</b>	<b>Beispiele</b>
<b>Alle Organisationsformen</b>	Logistik-Subunternehmer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Transport per Schiff/LKW/Flugzeug sowie Be- und Entladung von Containern*</li> <li>- Vermittler, Exportvertreter, Abwicklungsstellen</li> </ul>
<b>Händler für physisch nachverfolgbare Produkte und Händler für Produkte mit Mengenausgleich und FPN</b>	Reine Lagerung (keine Neuverpackung und Verarbeitung, kein Schüttgut/keine Massenware in Behältern oder Silos)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sportbälle</li> <li>- Lagerung von Flaschenwein</li> <li>- Kaffee, Gewürze, Reis, Nüsse in gekennzeichneten Beuteln oder Kartons</li> <li>- Verderbliche Produkte wie Blumen/Obst/Gemüse in gekennzeichneten Kartons oder Kisten (z. B. Bananen-Reifebetriebe)</li> <li>- Big Bags/Paletten, die nicht neu verpackt oder verändert werden</li> </ul>

<b>Händler für Produkte mit Mengenausgleich ohne FPN</b>	Lagerung/Verarbeitung eines Einzelprodukts (keines zusammengesetzten Produkts)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Lagerung aller Produkte mit Mengenausgleich (Tee, Zucker, Kakao, Fruchtsaft)</li> <li>- Verarbeitung von Kakaobohnen zu Kakaomasse/-butter/-pulver, Verarbeitung aller Produkte mit Mengenausgleich, für die in den FT-Standards feste Umrechnungsverhältnisse angegeben sind</li> <li>- Verarbeitung von Saft, Zucker, Tee ohne Zusätze (kein zusammengesetztes Produkt)</li> </ul>
--	--	---

#### 4.2.3 Geltungsbereich der Zertifizierung für eigene zusätzliche Einheiten von Produzentenorganisationen

Zusätzliche Einheiten (Lager- und Verarbeitungseinrichtungen) im Eigentum einer Lohnarbeiterplantage oder einer Kleinproduzentenorganisation fallen in den Geltungsbereich der Zertifizierung, wenn mindestens einer der folgenden Indikatoren zutrifft (sonstige eigene Einrichtungen gehören nicht zum Geltungsbereich):

- Von der Plantage/Kleinproduzentenorganisation werden Arbeitskräfte für die Verarbeitungseinrichtung eingestellt (es gelten die Anforderungen für Arbeitsbedingungen);
- Für die Verarbeitungseinrichtung gelten zusätzliche Umwelanforderungen (z. B. für die Abfall- oder Abwasserentsorgung).

Die folgenden Tabellen vermitteln einen Überblick über die zusätzlichen Einheiten, die in den Geltungsbereich fallen, wenn mindestens einer der vorstehend genannten Indikatoren zutrifft.

##### Eigene zusätzliche Einheiten mit Lohnarbeit

Produktkategorie:	Verarbeitungseinrichtung vor Ort
<b>Bananen</b>	Reinigung, Sortierung, Verpackung und Lagerung
<b>Blumen und Pflanzen</b>	Verpackung, Kühlhauslagerung
<b>Frisches Obst und Gemüse</b>	Verpackung, Kühlhauslagerung, Heißwasserbehandlung
<b>Fruchtsaft</b>	Pressen, Pasteurisierung, Abfüllung bzw. Flaschenabfüllung und Lagerung
<b>Sportbälle</b>	Nähen, Verpackung und Lagerung
<b>Tee</b>	Welken, Schneiden/Rollen, Fermentierung, Trocknung/Röstung, Sieben, Sortierung, Verpackung und Lagerung
<b>Wein</b>	Reinigung, Pressen, Fermentierung, Abfüllung bzw. Flaschenabfüllung und Lagerung

##### Eigene zusätzliche Einheiten in Kleinproduzentenorganisationen

Produktkategorie:	Verarbeitungseinrichtung vor Ort
<b>Bananen</b>	Reinigung, Sortierung, Verpackung und Lagerung
<b>Kakao</b>	Reinigung, Schälen, Trocknung, Röstung, Zerkleinerung, Entkörnung, Mahlen, Sortierung, Verpackung und Lagerung



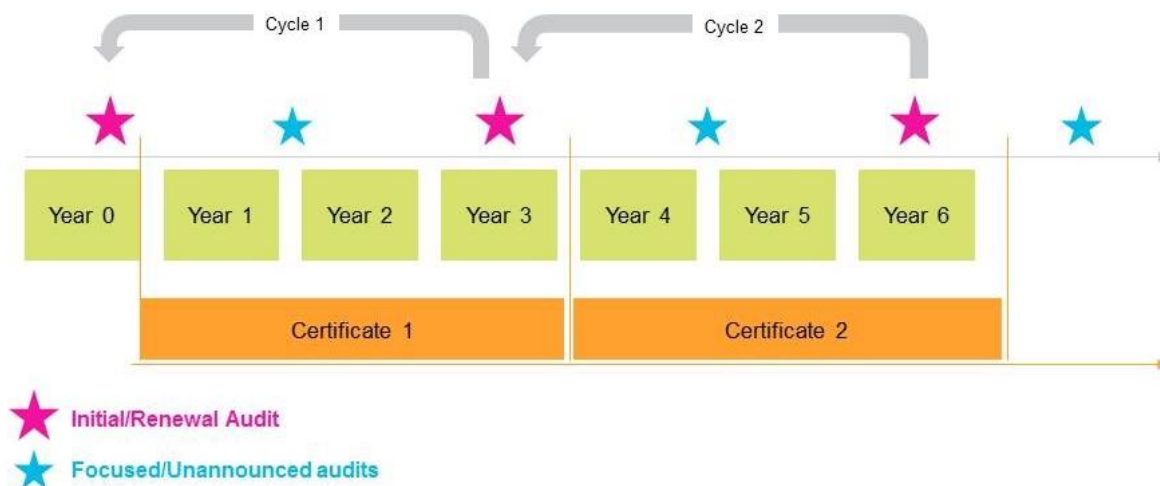


<b>Produktkategorie:</b>	<b>Verarbeitungseinrichtung vor Ort</b>
<b>Kaffee</b>	Röstung, Sortierung, Nassverarbeitung, Schälen, Verpackung und Lagerung
<b>Baumwolle</b>	Verpackung, Lagerung und Entkörnung
<b>Rohrzucker</b>	Zerkleinerung und Entsaftung, Filterung oder Klärung, Kochen, Kristallisierung, Verpackung und Lagerung
<b>Trockenobst</b>	Reinigung, Trocknung, Wiederbefeuchtung, Sortierung und Verpackung
<b>Fruchtsaft</b>	Pressen, Pasteurisierung, Abfüllung bzw. Flaschenabfüllung und Lagerung
<b>Frisches Obst/Gemüse</b>	Reinigung, Sortierung, Verpackung und Kühlhauslagerung
<b>Kräuter und Gewürze</b>	Reinigung, Trocknung, Sortierung, Zerkleinerung, Verpackung und Lagerung
<b>Honig</b>	Nicht relevant
<b>Nüsse und Ölsaaten</b>	Schälen, Reinigung, Röstung oder Trocknung, Wiederbefeuchtung, Sortierung, Verpackung und Lagerung
<b>Quinoa</b>	Mahlen/Waschen, Schleifen, Verpackung und Lagerung
<b>Reis</b>	Mahlen, Sortierung, Verpackung und Lagerung
<b>Sojabohnen</b>	Schälen, Extraktion von Öl mittels Lösemittel, Trocknung der Sojaflocken, Reinigung, Verpackung
<b>Hülsenfrüchte</b>	Entfernung von Steinen, Feuchtigkeitsentzug, Größensortierung, Schälen, Sortierung, Reinigung, Verpackung
<b>Tee</b>	Welken, Schneiden/Rollen, Fermentierung, Trocknung/Röstung, Sieben, Sortierung, Verpackung und Lagerung
<b>Wein</b>	Reinigung, Pressen, Fermentierung, Abfüllung bzw. Flaschenabfüllung und Lagerung

## 5 Zertifizierungszyklus

Das Zertifikat eines Kunden kann in regelmäßigen Zeitabständen ausgestellt und verlängert werden. Diese Abstände werden als Zertifizierungszyklus bezeichnet.

### 5.1 3-Jahres-Zertifizierungszyklus für Produzenten und Händler



Nach der erfolgreichen Absolvierung des Erstaudits wird ein Zertifikat für den ersten Zertifizierungszyklus ausgestellt. Die Handelsmöglichkeiten vor Erhalt des Zertifikats sind im Kapitel [Handelserlaubnis](#) beschrieben.

Der erste Zertifizierungszyklus beginnt mit dem Erstaudit, alle folgenden Zyklen mit einem Verlängerungsaudit.

Ein Zertifizierungszyklus kann außerdem bis zu zwei Bestätigungsaudits beinhalten. Ob Bestätigungsaudits angesetzt werden, hängt davon ab, wie FLOCERT die Lage des jeweiligen Kunden unter Berücksichtigung der maßgeblichen Kriterien einschätzt: z. B. Konformität mit den Fairtrade-Standards, erhaltene/gezahlte Fairtrade-Prämie und Organisationsform. Weitere Audits können jederzeit durchgeführt werden – nicht nur dann, wenn Anzeichen dafür vorliegen, dass die Aktivitäten des Kunden kritische Abweichungen vom Standard zeigen, sondern auch, wenn FLOCERT solche Audits für erforderlich hält.

Während des dritten Jahres der Zertifizierung kann ein erstes Verlängerungsaudit durchgeführt werden. Bevor ein Zertifikat für den nächsten Zertifizierungszyklus verlängert werden kann, muss die vollständige Einhaltung der Standards und Vertragspflichten, einschließlich der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen (KM), gegeben sein und nachgewiesen werden.

## 5.2 6-Jahres-Zertifizierungszyklus für Kleinlizenznehmer



Für Kunden, die als Kleinlizenznehmer eingestuft sind, beträgt der Zertifizierungszyklus sechs Jahre. Verlängerungsaudits finden alle sechs Jahre statt. Bestätigungsaudits werden in der Regel nicht durchgeführt.

Falls ein Kunde die Zulassungskriterien für Kleinlizenznehmer nicht mehr erfüllt, muss er FLOCERT davon in Kenntnis setzen. In diesem Fall wird der Status entsprechend geändert, und es finden die für die jeweilige Kundenkategorie geltenden Zertifizierungsgebühren Anwendung. Weitere Details finden Sie im Dokument [TC SmallLicenseeDefinition ED](#).

## 5.3 Zertifizierungszyklus für zusätzliche Einheiten

Alle zusätzlichen Einheiten können in das Erstaudit des zertifizierten Kunden einbezogen und im Anschluss mindestens einmal pro Zertifizierungszyklus einem Audit unterzogen werden.

## 6 Zertifikat

Ein Zertifikat wird nur dann ausgestellt, wenn FLOCERT zu dem Schluss kommt, dass der Kunde alle für ihn geltenden Kriterien erfüllt. Jeder Kunde, der den Anforderungen genügt, erhält ein für einen bestimmten Zeitraum gültiges Zertifikat. Für Produzenten und Händler beträgt dieser Gültigkeitszeitraum 4 Jahre und für einen Kleinlizenznehmer 7 Jahre. Das Zertifikat für Produzenten gibt auch an, welche Produktkategorie und welcher Produkttyp als Fairtrade-Produkte **verkauft** werden dürfen. Das Zertifikat für Händler enthält zusätzlich Informationen zu Produktkategorien und -typen, die der Händler als Fairtrade-Produkte **kaufen** darf.

Kunden, die sowohl als Produzent als auch als Händler zertifiziert sind, erhalten nur ein Zertifikat für beide Geltungsbereiche. Der Zertifizierungszyklus basiert auf der Zertifizierung des Produzenten.

## 7 Handelserlaubnis

Eine Handelserlaubnis ist eine zwischenzeitliche, vorübergehende Genehmigung, den Handel unter Fairtrade-Voraussetzungen zu beginnen, und ihre Ausstellung liegt im alleinigen Ermessen von FLOCERT. Sie verkörpert in keinsten Weise ein gültiges Fairtrade-Zertifikat, und sie ist an bestimmte Bedingungen gebunden. Die Handelserlaubnis für Händler unterscheidet sich von der Handelserlaubnis für Produzenten.

Damit der Kunde ein gültiges Zertifikat erhalten kann, müssen die Anforderungen der jeweiligen Fairtrade-Standards innerhalb der regulären Frist (siehe Evaluierung und Zertifizierung) und vor Ablauf der Handelserlaubnis umgesetzt werden.

## 7.1 Händler

Nach Eingang der Erstzertifizierungsgebühr erhalten Händler normalerweise eine vorläufige, neun Monate gültige Handelserlaubnis. Damit sollen Händlern die ersten Fairtrade-Geschäfte ermöglicht werden, die dann die Grundlage des Erstaudits bilden.

Sollte sich herausstellen, dass Kunden bereits vor Erhalt einer Handelserlaubnis Fairtrade-Handel betreiben, oder sollte es Anhaltspunkte für mögliche unlautere Handelspraktiken geben, kann eine Handelserlaubnis erst nach erfolgtem Erstaudit erteilt werden (siehe [Strafzahlungen](#)).

## 7.2 Produzentenorganisationen

Die Handelserlaubnis für Produzentenorganisationen kann nach erfolgtem Erstaudit nur erteilt werden, sofern keine schwerwiegenden Abweichungen festgestellt werden bzw. sobald alle schwerwiegenden Abweichungen behoben wurden. Die Handelserlaubnis ist neun Monate gültig.

# 8 Fairtrade-Audit

Das folgende Kapitel gibt einen umfassenden Überblick über das Audit-, Evaluierungs- und Zertifizierungsverfahren bei FLOCERT.

## 8.1 Terminplanung und Vorbereitung des Audits

Vor jedem Audit lässt der zuständige Zertifizierungsanalyst dem zugewiesenen Auditor die Richtlinien für das Audit zukommen. Diese Richtlinien geben den Umfang des Audits vor. Der zugewiesene Auditor kontaktiert den Kunden, um einen geeigneten Audittermin zu vereinbaren. Gelingt es nicht, einvernehmlich einen Termin zu vereinbaren, wird dieser von FLOCERT festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt erhält der Kunde auch Informationen über einen potenziellen Beobachter, der den Auditor begleitet.

Nach der Festlegung eines Audittermins schickt der Auditor dem Kunden das Schreiben zur Auditvorbereitung. Darin sind ausführliche Informationen zum Umfang des Audits enthalten. Der Kunde kann sich an einer Online-Checkliste der für das anstehende Audit relevanten Konformitätskriterien orientieren, die im Ecert-Portal zu finden ist.

Bei unangekündigten Audits erhält der Kunde vorab kein Schreiben zur Auditvorbereitung, und der Audittermin wird von FLOCERT festgelegt. Stattdessen erhält der zugewiesene Auditor vom zuständigen Zertifizierungsanalysten ein Schreiben für das unangekündigte Audit, das er dem Kunden bei Ankunft vor Ort aushändigt. Je nach Umfang des unangekündigten Audits erhält der Kunde in bestimmten Fällen eine kurze E-Mail-Benachrichtigung zum Audit, damit er gewährleisten kann, dass der Ansprechpartner zum Audittermin verfügbar ist. In diesem Fall sollte der Kunde dem Auditor unverzüglich seine Verfügbarkeit zum Audittermin bestätigen.

## 8.2 Durchführung des Audits

Während des Audits bewertet der Auditor anhand der Konformitätskriterien von FLOCERT die Einhaltung des geltenden Fairtrade-Standards durch den Kunden. Der Kunde muss angekündigte und unangekündigte Audits an seinem Standort sowie an Standorten von Subunternehmern akzeptieren. Zudem muss er sich nach besten Kräften bemühen, alle zum Nachweis der Einhaltung der Fairtrade-Standards benötigten Informationen bereitzustellen.

Film- oder Tonaufnahmen des Audits sind ohne vorherige Zustimmung von FLOCERT und Auditor(en) nicht gestattet.

### 8.3 Abschlussbesprechung

Der Auditor füllt einen Abschlussbericht mit den festgestellten Abweichungen aus und legt diesen bei der Abschlussbesprechung vor, die am Ende des Audits durchgeführt wird. Während dieser Abschlussbesprechung erläutert der Auditor dem Kunden die festgestellten Abweichungen. Im Falle von Produzentenorganisationen informiert der Auditor den Kunden darüber hinaus über sein Abschneiden im Hinblick auf die Entwicklungskriterien (betrifft nur Verlängerungsaudits). Bei Händlern werden die Ergebnisse der freiwilligen Best Practices besprochen (betrifft nur Erst- und Verlängerungsaudits).

Der Kunde kann bei der Abschlussbesprechung entweder Korrekturmaßnahmen<sup>4</sup> zur Beseitigung der festgestellten Abweichungen vorschlagen, oder abwarten, bis der Ansprechpartner für die Zertifizierung bei FLOCERT die erforderlichen Korrekturmaßnahmen einfordert. Der Auditor wird den Kunden nicht hinsichtlich der Beseitigung der festgestellten Abweichungen beraten, kann aber die Anforderungen erläutern und allgemeine praktische Beispiele zur Einhaltung der Vorschriften anführen. Weitere Anleitungen zum effizienten Vorschlagen von Korrekturmaßnahmen finden Sie in [CERT Effective CM ED](#). Die vom Kunden in der Abschlussbesprechung vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen dürfen nicht verändert werden, es sei denn, FLOCERT verlangt dies im Laufe der Evaluierung. FLOCERT kann die vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen ablehnen, es diese für ungeeignet hält, um die festgestellten Abweichungen zu beseitigen.

Nach Abschluss des Audits erstellt der Auditor seinen Bericht und meldet die Ergebnisse innerhalb von 14 Tagen an FLOCERT.

## 9 Evaluierung und Zertifizierung

Nach Eingang der Auditergebnisse wertet der zuständige Zertifizierungsanalyst den Auditbericht und die Ergebnisse aus und erläutert dem Kunden das Verfahren zur Behebung von Abweichungen. Der Analyst hat das Recht, vom Auditor festgestellte Abweichungen zu ändern, zu bestätigen oder zu löschen. Abweichungen können auch nach dem Audit hinzugefügt werden, sofern die eingereichten Unterlagen dies belegen.

Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über den Evaluierungsablauf und die entsprechenden Fristen.

Fristen für den Evaluierungsablauf bis zur Zertifizierung	
	Audit ist abgeschlossen
14 Tage	Auditor sendet den Auditbericht an FLOCERT
2 Monate	Der Zertifizierungsanalyst evaluiert die Liste der Abweichungen und fordert Korrekturmaßnahmen <sup>4</sup> an.
1 Monat	Falls bei der Abschlussbesprechung des Audits keine Korrekturmaßnahmen vorgeschlagen wurden, sendet der Kunde entsprechende Vorschläge an den Zertifizierungsanalysten <sup>5</sup> .

<sup>4</sup> Korrekturmaßnahmen (KM) sind vom Kunden vorgeschlagene Maßnahmen, mit denen die Umstände verändert werden sollen, die nicht den Fairtrade-Anforderungen entsprechen und zu einer Abweichung geführt haben.

<sup>5</sup>Bei Verlängerungsaudits für Produzenten, bei denen der Durchschnittswert für die Entwicklungskriterien unter 3 liegt, wählt der Kunde die angestrebte Performance-Stufe für einzelne Entwicklungskriterien aus, die seinen Durchschnittswert auf mindestens 3 anheben würden.

14 Tage	Der Zertifizierungsanalyst evaluiert die vorgeschlagenen Korrekturmaßnahmen und fordert die entsprechenden objektiven Nachweise <sup>5</sup> an oder plant ein Folge-Audit, um die Konformität zu überprüfen.
45 Tage (Händler) 4 Monate (Produzenten)	Der Kunde sendet seine objektiven Nachweise an den Zertifizierungsanalysten.
1 Monat	Der Zertifizierungsanalyst evaluiert die objektiven Nachweise und sendet eine Zertifizierungsempfehlung an den Zertifizierer <sup>6</sup> .
14 Tage	Der Zertifizierer sendet seine Entscheidung dem zuständigen Zertifizierungsanalysten, der teilt die Entscheidung dem Kunden mit.

Natürlich kann der Kunde die Nachweise jederzeit vor Ablauf der Frist einreichen, das ist sogar wünschenswert. FLOCERT kann jedoch erst nach Fristablauf mit der Evaluierung beginnen. Unvollständig eingereichte Nachweise können Verzögerungen im Ablauf oder Sanktionen nach sich ziehen.

Kunden, die nicht in der Lage sind, innerhalb der festgelegten Frist Korrekturmaßnahmen vorzuschlagen oder die erforderlichen objektiven Nachweise vorzulegen, sollten sich an den zuständigen Zertifizierungsanalysten wenden, um eine Lösung zu finden.

Sobald FLOCERT mit der vom Kunden nachgewiesenen Konformität (einschließlich der Korrektur festgestellter Abweichungen) hinlänglich zufrieden ist, stellt FLOCERT das Fairtrade-Zertifikat aus oder bestätigt dessen Gültigkeit. Das Zertifikat wird erst nach einem erfolgreich evaluierten Erst- oder Verlängerungsaudit ausgestellt.

## 10 Zertifizierungssanktionen

FLOCERT kann dem Kunden nach sorgfältiger Beurteilung der Zulänglichkeit seiner Gesamtkonformität **jede der nachfolgend aufgeführten** Zertifizierungssanktionen auferlegen. FLOCERT wird folgende Aspekte berücksichtigen, um zu entscheiden, welche Sanktion angewandt wird:

- Die Schwere der Abweichungen beim letzten Audit (unter Beachtung der Konformitätskriterien, Ausmaß und Art der Abweichung sowie der realen und möglichen Konsequenzen. Nicht rückgängig zu machende Abweichungen, die sich unmittelbar auf die menschliche Gesundheit oder das Wohlbefinden auswirken, die die Integrität des Fairtrade-Produkts beeinträchtigen oder vorsätzliche Abweichungen werden als schwere Abweichungen eingestuft).
- Die Anzahl der Abweichungen beim letzten Audit.
- Das erneute Auftreten von Abweichungen.
- Unzureichender Nachweis der Konformität.
- Die Nichteinhaltung von Zertifizierungsregeln, -verfahren und vertraglichen Verpflichtungen.

<sup>5</sup> Objektive Nachweise (ON) sind vom Kunden vorgelegte Nachweise, die belegen, dass die Korrekturmaßnahme umgesetzt wurde und die Umstände, die zu der Abweichung geführt haben, beigelegt wurden.

<sup>6</sup>Zertifizierungsmanager oder leitender Zertifizierungsanalyst

- Das Risiko der Minderung der Glaubwürdigkeit des Fairtrade-Systems.

Wenn dem Kunden eine Zertifizierungssanktion auferlegt wird, erhält er eine offizielle Mitteilung mit einer Erläuterung.

## 10.1 Entzug/Außerkraftsetzung der Handelserlaubnis oder Ablehnung der Zertifizierung

Kunden, denen diese Sanktion auferlegt wurde, müssen den Handel mit Fairtrade-Produkten unverzüglich einstellen. Es dürfen weder neue Fairtrade-Verträge unterzeichnet noch bestehende Verträge erfüllt werden, da diese nicht als Fairtrade-Verträge anerkannt werden.

Eine Ablehnung der Zertifizierung kann am Ende des Evaluierungsprozesses erfolgen, nachdem dem Kunden die Chance gegeben wurde, Abweichungen zu korrigieren, falls der Kunde diese Chance nicht hinlänglich wahrnimmt.

## 10.2 Suspendierung der Handelserlaubnis oder des Zertifikats

Kunden, denen diese Sanktion auferlegt wurde, dürfen weder Fairtrade-Verträge mit neuen Handelspartnern unterzeichnen noch mit einem gültigen Fairtrade-Zertifikat werben oder darauf verweisen.

Während des Suspendierungszeitraums müssen jedoch alle bestehenden Fairtrade-Verträge, die vor der Suspendierung unterzeichnet wurden, weiterhin erfüllt werden. Die Unterzeichnung neuer Verträge mit Fairtrade-zertifizierten Handelspartnern, mit denen dieser Kunde in den vergangenen zwölf Monaten wenigstens eine Fairtrade-Transaktion durchgeführt hat, ist ebenfalls möglich. Jedoch darf der Umfang dieses Fairtrade-Handelsvolumens 50 % der Menge, die mit diesem zertifizierten Handelspartner in den vorangegangenen zwölf Monaten als Fairtrade gehandelt wurde, nicht übersteigen.

Die maximale Dauer einer Suspendierung wird durch die Fristen des Evaluierungsprozesses festgelegt (siehe [Evaluierung und Zertifizierung](#)). Bei Nichtergreifen der erforderlichen Schritte zum Nachweis der Konformität innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens erfolgt die Dezertifizierung. Die Suspendierung wird aufgehoben, wenn die Gründe, die zur Suspendierung geführt haben, korrigiert worden sind.

Die Entscheidung zur Suspendierung wird aufgrund der Schwere der während eines Audits identifizierten Abweichungen oder während des anschließenden Evaluierungsprozesses wegen unzureichender Korrekturmaßnahmen, ungeeigneter objektiver Nachweise oder nicht fristgerechter Zusendung erforderlicher Informationen an FLOCERT getroffen.

## 10.3 Dezertifizierung

Kunden, denen diese Sanktion auferlegt wurde, müssen den Handel mit Fairtrade-Produkten unverzüglich einstellen. Es dürfen weder neue Fairtrade-Verträge unterzeichnet noch bestehende Verträge erfüllt werden, da diese bei der Evaluierung ihrer zertifizierten Fairtrade-Handelspartner nicht als Fairtrade-Verträge anerkannt werden.

Die Entscheidung zur Dezertifizierung kann in der Endphase des Evaluierungsprozesses aufgrund von Abweichungen oder der unzulänglichen Zusendung oder Nichtzusendung der Korrekturmaßnahmen bzw. objektiven Nachweise getroffen werden.

Eine Dezertifizierung kann auch jederzeit als Resultat eines Vertragsbruchs erfolgen (z. B. bei Nichtzahlung der Zertifizierungsgebühren).





### 10.3.1 Sofortige Dezertifizierung

In Ausnahmefällen kann eine sofortige Dezertifizierung/Aufhebung der Handelserlaubnis bereits bei der Evaluierung des Auditberichts erfolgen, noch bevor Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden. Solche Ausnahmefälle sind:

- Besonders schwere Abweichungen, die eine sofortige Einstellung der Transaktionen erforderlich machen.
- Wenn keine hinlänglichen Nachweise für die Einhaltung wichtiger Anforderungen vorliegen, was zu einer ernsthaften Gefährdung der Integrität von Fairtrade führen könnte.
- Wenn es Anlass zu einer zweiten Suspendierung aus demselben Grund gibt, das heißt, wenn Abweichungen, die nach dem letzten Audit zu einer Suspendierung geführt haben, erneut festgestellt wurden und zu einer weiteren Suspendierung aus demselben Grund führen würden.

### 10.3.2 Dezertifizierung/Ablehnung der Zertifizierung in Verbindung mit einem Moratorium für die erneute Bewerbung

Diese Sanktion kann in Ausnahmesituationen erfolgen, in denen die Einhaltung der Fairtrade-Standards systematisch nicht erfüllt wird. Das ist der Fall:

- Wenn der Kunde bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgrund von Abweichungen dezertifiziert wurde und ein zweites Mal wegen Abweichungen dezertifiziert wird.
- Wenn der Kunde nach einer vorhergehenden Dezertifizierung wegen Abweichungen im erneuten Bewerbungsprozess nicht hinreichend darlegen kann, dass die Abweichungen behoben wurden.
- Wenn wegen schwerwiegender Abweichungen eine sofortige Dezertifizierung verhängt wird.

Bei Auferlegung dieser Sanktion ist eine erneute Bewerbung erst möglich, wenn das Moratorium abgelaufen ist und alle Änderungen umgesetzt wurden, die dem Kunden die Einhaltung der Fairtrade-Standards ermöglichen.

## 11 Strafzahlungen

FLOCERT kann unter folgenden Umständen Strafzahlungen verhängen:

- Wenn ein Bewerber vor Erhalt der offiziellen Handelserlaubnis oder des Konformitätszertifikats den Handel mit Fairtrade-Produkten beginnt, wird eine Strafzahlung in doppelter Höhe der jährlichen Zertifizierungsgebühren fällig. Diese werden anteilig vom Datum der ersten Fairtrade-Transaktion bis zu dem Datum berechnet, an dem die erste Abweichung festgestellt wurde (d. h. dem Datum des Erstaudits bei Produzenten) oder dem Datum, ab dem die Durchführung von Fairtrade-Transaktionen zulässig war (d. h. dem Ausstellungsdatum der Handelserlaubnis im Falle von Händlern).
- Wenn bei einem zertifizierten Kunden Abweichungen festgestellt werden, die innerhalb des Zertifizierungszyklus nicht nachträglich behoben werden können, wie zum Beispiel der Handel mit Produkten, die nicht von Mitgliedern einer Fairtrade-zertifizierten Produzentenorganisation stammen, oder wenn die Menge der gehandelten Fairtrade-Produkte die während einer Suspendierung zulässige Menge übersteigt oder der Handel mit einem Partner, der nicht zertifiziert ist und nach Feststellung der Abweichung auch weiterhin unzertifiziert bleibt, wird eine Strafzahlung in doppelter Höhe der jährlichen Zertifizierungsgebühren fällig. Diese werden anteilig vom Datum der ersten nachgewiesenen Abweichung<sup>7</sup> bis zum Audittermin oder dem Datum, an dem der Kunde zur Einstellung der Transaktion aufgefordert wurde (Fairtrade-Warnung), berechnet.

Die Strafzahlungen können in keinem Fall 5.000 Euro übersteigen.

---

<sup>7</sup> In Ausnahmefällen, in denen kein Transaktionsdatum ermittelbar ist, kann die höchste Strafzahlung verhängt werden.



## 12 Einspruchsrecht

Wenn der Kunde mit einer Evaluierungs- oder Zertifizierungsentscheidung von FLOCERT nicht einverstanden ist, kann er Einspruch erheben oder um erneute Prüfung bitten (siehe [CA Appeal/Review SOP](#)).

## 13 Erneute Bewerbung nach Dezertifizierung

Nach einer Dezertifizierung kann der Kunde erneut eine Fairtrade-Zertifizierung beantragen. Dabei gelten die folgenden Bedingungen:

- Der Kunde stimmt zu, sich vor dem Wiedereinstieg in das Fairtrade-Zertifizierungssystem einem erneuten Audit zu unterziehen, sofern FLOCERT dies als notwendig erachtet. Bei schwerwiegenden vorausgegangen Abweichungen ist in jedem Fall ein Audit erforderlich.
- Der Kunde hat alle Abweichungen behoben.

Wenn der erneute Antrag innerhalb von zwölf Monaten nach der Dezertifizierung gestellt wird (d. h. der neue Zertifizierungsvertrag unterzeichnet ist und ggf. unbezahlte Zertifizierungsgebühren aus der Zeit vor der Dezertifizierung beglichen sind), wird keine Antragsgebühr berechnet. Der Kunde muss jedoch die Erstzertifizierungsgebühr zahlen.

Wird der erneute Antrag nicht innerhalb von zwölf Monaten gestellt oder liegt die Dezertifizierung länger als zwölf Monate zurück, muss der Kunde erneut das komplette Antragsverfahren durchlaufen (weitere Informationen siehe [CERT Application SOP](#)).

## 14 Erweiterung des Geltungsbereichs von Zertifizierungen

Bereits zertifizierte Kunden können den Geltungsbereich ihrer Zertifizierung erweitern. Dies ist in jeder Phase des Zertifizierungszyklus möglich. In folgenden Fällen müssen Kunden jedoch einen Antrag bei FLOCERT stellen und eine Genehmigung einholen, bevor sie im Rahmen eines erweiterten Geltungsbereichs Fairtrade-Handel betreiben:

### Produzenten, die:

- ihre Fairtrade-Aktivitäten um eine neue Produktkategorie, -art und/oder -form erweitern möchten.
- ihre Fairtrade-Aktivitäten um eine neue Mitgliedsorganisation/Plantage erweitern möchten. Dies gilt nur für Kleinproduzentenorganisationen 2. oder 3. Grades bzw. für Organisationen mit Multi-Plantagen, die ihre Fairtrade-Zertifizierung auf eine ausgewählte Anzahl von Mitgliedsorganisationen und angeschlossenen Plantagen begrenzt haben.
- ihre Fairtrade-Aktivitäten um eine neue Funktion erweitern möchten. Zertifizierte Produzenten können die Aufnahme der Händlerfunktion in ihr Zertifikat beantragen, damit sie Produkte für eine andere Produzentenorganisation exportieren dürfen. Dann wird eine Handelserlaubnis für den Händler-Service ausgestellt, bis das Erstaudit erfolgreich abgeschlossen ist.
- ihre Fairtrade-Aktivitäten um einen Subunternehmer oder eine zusätzliche Einheit erweitern möchten.

### Händler, die:

- ihre Fairtrade-Aktivitäten um eine neue Produktkategorie, -art und/oder -form erweitern möchten.
- ihre Fairtrade-Aktivitäten um einen Subunternehmer oder eine zusätzliche Einheit erweitern möchten.
- ihre Fairtrade-Aktivitäten um eine neue Funktion erweitern möchten.
- zum Zertifizierungsmodell einer Händler-Gemeinschaftszertifizierung wechseln möchten. Weitere Informationen hierzu sind im Dokument [TC Trader Corporate Certification ED](#) enthalten.

Im neuen Geltungsbereich darf erst dann unter Fairtrade-Bedingungen gehandelt werden, wenn die Bestätigung von FLOCERT und gegebenenfalls ein geändertes Fairtrade-Zertifikat vorliegen.

## 15 Konformitätskriterien

Die Konformitätskriterien (KK) werden von FLOCERT festgelegt, um Anforderungen der Fairtrade- und FLOCERT-Standards in überprüfbare Kontrollpunkte umzuwandeln. Diese werden im Zertifizierungsverfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Fairtrade-Standards evaluiert. Listen mit den Konformitätskriterien befinden sich unter <http://www.flocert.net/fairtrade-services/fairtrade-certification/compliance-criteria/>

Die Abweichung von einem Konformitätskriterium stellt eine Nichteinhaltung der entsprechenden Standardanforderung dar.

In der nachstehenden Tabelle sind die unterschiedlichen Arten von Konformitätskriterien dargestellt. Dort ist auch angegeben, für welche Organisationsform diese gelten:

Art der Konformitätskriterien	Kernkonformitätskriterien (Überprüfung bei allen Audits)	Hauptkonformitätskriterien (Überprüfung bei allen Audits)	Entwicklungs-konformitätskriterien (Überprüfung nur bei Verlängerungsaudits alle 3 bzw. 6 Jahre usw.)	Freiwillige Best Practices (Überprüfung nur bei Erst- und Verlängerungsaudits)
Kleinproduzentenorganisationen	x	x	x	
Lohnarbeit	x	x	x	
Vertragsproduktion	x	x	x	
Händler	x	x		x

### Hauptkonformitätskriterien

Eine begrenzte Anzahl von Konformitätskriterien wird von FLOCERT als Hauptkonformitätskriterien eingestuft. Dabei handelt es sich um die wesentlichen Fairtrade-Grundsätze wie das Verbot von Kinderarbeit. Die Abweichung von einem Hauptkonformitätskriterium gilt als Gefährdung der Ziele und der Reputation des Fairtrade-Systems und kann zu strengeren Zertifizierungssanktionen führen.

### Kernkonformitätskriterien

Kernkonformitätskriterien sind die grundlegenden Fairtrade-Anforderungen, die eingehalten werden müssen, sobald dies laut dem Zertifizierungszeitplan (Jahr 0, 1, 3 und 6) erforderlich ist.

### Entwicklungskonformitätskriterien (EK)

Entwicklungskonformitätskriterien (nur für Produzenten) zielen darauf ab, Produzenten bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung im Laufe der Zeit zu unterstützen und müssen erst nach drei oder sechs Jahren eingehalten werden (d. h. einen Durchschnittswert von mindestens 3 aufweisen). In den Fairtrade-Standards ist festgelegt, bei welchen Anforderungen es sich um Entwicklungskriterien handelt.

### Freiwillige Best Practices (FBP)

Die freiwilligen Best Practices (nur für Händler) gelten als Anhaltspunkt, wo sich der Händler auf seinem Weg zu faireren Handelspraktiken befindet. Ihre Einhaltung ist freiwillig und keine Voraussetzung für die

Erfüllung des Fairtrade-Standards für Händler (auf Grundlage von FBP ergeben sich keine Abweichungen). Im Fairtrade-Standard für Händler ist festgelegt, bei welchen Anforderungen es sich um FBP handelt.

### **Zeitplan und Anwendbarkeit**

Die Zahl (0, 1, 3 oder 6), die sich auf das KK bezieht, gibt die Anzahl an Zertifizierungsjahren an, nach denen ein KK anwendbar ist. So gelten bei Erstaudits nur Kriterien, die mit 0 gekennzeichnet sind.

Wichtig: Einige KK finden zwar erst später Anwendung, dennoch sollten künftige KK bereits möglichst früh eingehalten oder angestrebt werden, um die Organisation zu stärken und für eine nachhaltige Geschäftsentwicklung zu sorgen.

Die Einschränkungen, die für die Anwendbarkeit eines Kriteriums gelten, sind am Anfang eines KK-Textes in Klammern angegeben. Zum Beispiel könnte eine Anforderung:

- nur für Kunden gelten, die mit einem bestimmten Produkt handeln, das wie folgt gekennzeichnet wird: (Bananen).
- nicht für kleine Unternehmen gelten, was wie folgt gekennzeichnet wird: (Nicht anwendbar (NA) für kleine Unternehmen).
- erst nach einer Übergangsphase gelten, was wie folgt gekennzeichnet wird: (1. Juli 2015).

### **Performance-Stufen**

Konformitätskriterien sind im Allgemeinen in fünf Konformitätsstufen (Stufen) unterteilt, die von 1 bis 5 nummeriert sind, wobei 5 das beste Ergebnis darstellt. Die Stufen 1 und 2 stehen für eine Abweichung, während die Stufen 3–5 bedeuten, dass das Kriterium eingehalten wurde. Hinweis: Einige Konformitätskriterien weisen möglicherweise nicht alle 5 Konformitätsstufen auf, sondern sind einfach mit „Ja“ (bei Konformität) oder „Nein“ (bei einer Abweichung) zu beantworten.

## **16 Offizielle Sprachen und Übersetzungen in Audits**

FLOCERT arbeitet in fünf Sprachen: Englisch, Spanisch, Französisch, Portugiesisch und Deutsch. Das bedeutet, dass Kundenservice und Dokumentationen überwiegend mindestens in diesen fünf Sprachen zur Verfügung stehen. Die FLOCERT-Website und sonstige Marketingmaterialien sind auf Englisch und Spanisch verfügbar.

Grundsätzlich werden Audits in den oben angegebenen fünf Sprachen durchgeführt, wobei ein Auditor nicht all diese Sprachen fließend spricht, sondern nur die Sprache, die in dem jeweiligen Land vorwiegend gesprochen wird (z. B. Englisch in Ghana, Portugiesisch in Brasilien). Im Falle von abweichenden Übersetzungen hat Englisch als primäre Sprache Vorrang.

Die Anforderungen für Übersetzungen/Übersetzer sind in dem Schreiben zur Auditvorbereitung beschrieben, welches dem Kunden vor jedem Audit zugesendet wird. Im Falle einer sprachlichen Barriere während des Audits liegt es in der Verantwortung des Kunden, sicherzustellen, dass die Übersetzungen den Anforderungen entsprechen. Falls die Übersetzungen nicht den Anforderungen entsprechen, kann das Konsequenzen für Ihre Zertifizierung haben, da notwendige Informationen nicht bereitgestellt werden.

## **17 Bezugsdokumente**

- CERT Application SOP (CERT-Antragsverfahren)
- CA AppealReview SOP (Einspruchs- und Überprüfungsverfahren für Qualitätsfragen)
- Listen der öffentlichen FLOCERT-Konformitätskriterien



- Fairtrade-Standards
- TC SmallLicenseeDefinition ED (Definition von Kleinlizenznehmern)
- CERT TraderCorporateCertification ED (Definition der Händlergemeinschaftszertifizierung)
- CERT ObservedAudit ED (Audit unter Aufsicht)
- CERT ObservedAuditCustomerApproval FO (Audit unter Aufsicht, Kundenzulassung)